



EUROs für die Prävention

Das Förderprogramm des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung





Inhalt

	Seite
1. Vorwort	3
2. Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvermeidung Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 5. Juli 2010	5
Anlage 1 Diese Anlage kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle des Landesrates für Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern angefordert werden	
Anlage 2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Präventionsprojekten gemäß Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2010	
Anlage 3 Einfacher Verwendungsnachweis zu geförderten Präventionsprojekten gemäß Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2010	
3. Links zu weiteren Fördermöglichkeiten	9

Impressum

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern (LfK)
Redaktion: Geschäftsstelle des LfK
Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvermeidung MV
– Geschäftsstelle –
Innenministerium MV
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60
Telefax: (03 85) 5 88 - 29 87
e-mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de
Internet: www.kriminalpraevention-mv.de

1. Auflage: 2.000 Exemplare
Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock
Druck: Altstadt-Druck, Rostock

1. Vorwort

„Wer soll das bezahlen?“ – ist auch heute noch eine der sehr häufig gestellten Fragen, wenn es um die Verhinderung und Vermeidung von Kriminalität geht.

Hinter dieser Frage verbergen sich nicht in erster Linie Zweifel an der Finanzierung von Polizei und Justiz. Deren Personalkosten, Ausrüstungen und anderen Ausgaben werden im Landeshaushalt Jahr für Jahr verlässlich abgesichert.

Anders sieht es schon aus, wenn es um die Planung und Organisation gesamtgesellschaftlicher Kriminalitätsvermeidung geht.

Es ist zwar inzwischen eine Binsenweisheit, dass Kriminalität in all ihren Erscheinungsformen langfristig nur dann eingedämmt werden kann, wenn in ihre Bekämpfung möglichst viele engagierte Bürger und nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen eingebunden werden. Wie das vor Ort finanziert werden soll, bleibt jedoch zumeist unbeantwortet. Landkreisen, Kommunen und freien Trägern bleiben in Zeiten knapper Kassen hierfür nur sehr kleine Spielräume und ausschließlich über ein kostenneutrales Ehrenamt lässt sich diese anspruchsvolle Arbeit nicht bewältigen.

Mecklenburg-Vorpommern hat deshalb bereits vor vielen Jahren als eines von ganz wenigen Bundesländern ein spezielles Förderprogramm für diese wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe eingerichtet – eine Entscheidung, die sich seitdem tausendfach bewährt hat.

Seit 1995 wird in unserem Bundesland gesamtgesellschaftliche Präventionsarbeit auf Landes- und Kommunalebene über den Landesrat für Kriminalitätsvermeidung (LfK) nicht nur organisiert und koordiniert, sondern auch finanziell gefördert. Mehrere Landtage und Landesregierungen haben in diesen Jahren trotz vielfältiger politischer Meinungsverschiedenheiten und zahlreicher finanzieller Problemlagen stets die Notwendigkeit und die besonderen Möglichkeiten gesamtgesellschaftlicher Präventionsarbeit anerkannt. Im Haushaltsplan des Landes wurden deshalb Jahr für Jahr Fördermittel für diese wichtige Aufgabe bereitgestellt – Ausgaben, die sich gelohnt haben. Allein in den zehn Jahren von 2001 bis 2010 wurden auf diesem Wege ca. 1.000 Einzelprojekte mit über 3 Mio. EUR gefördert. Schwerpunkte waren dabei immer wieder Projekte gegen Jugendkriminalität, Vandalismus, häusliche Gewalt, Gewalt am Rande von Fußballspielen oder für den Schutz von Kriminalitätsopfern. Die meisten dieser Projekte hätte es ohne die Fördermittel des Landesrates für Kriminalitätsvermeidung niemals gegeben. Mecklenburg-Vorpommern wäre um über eintausend Präventionsideen und -initiativen ärmer. Welche konkreten Auswirkungen das auf die Kriminalitätsentwicklung gehabt hätte, ist zwar reine Spekulation. Eines jedoch ist sicher: Hunderte Städte und Gemeinden, Schulen, Jugendeinrichtungen und Vereine in unserem Land und vor





1. Vorwort

allein die mehreren tausend Teilnehmer haben von diesen Präventionsprojekten profitiert. Nur so haben sie sich zum Beispiel, zumeist ehrenamtlich, ganz konkret in die Präventionsarbeit einbringen können. Das sind gute Gründe, diese Förderpraxis beizubehalten.

Seit etwa vier Jahren wurden die Fördermittel auf der Grundlage der „Richtlinie des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung zur Förderung von Präventionsprojekten“ vom 4. Dezember 2006 beantragt und vergeben – ein Rahmen, der sich in der Praxis immer wieder bewährt hat. Immer deutlicher wurde in letzter Zeit aber, dass es eine Reihe von Möglichkeiten gibt, das Förderverfahren insgesamt noch effektiver, flexibler und transparenter zu machen. Hinweise dazu kamen auch von den kommunalen Präventionsräten und anderen Trägern von Präventionsprojekten. Zugleich wurde es erforderlich, die bisherige Förderpraxis in einigen Punkten noch besser an haushaltsrechtliche Grundsätze anzupassen. In der Arbeitsgruppe Kommunale Prävention des LfK diskutiert, von der Geschäftsstelle des LfK entworfen, im Vorstand des LfK beraten und beschlossen sowie von Innenministerium, Finanzministerium und Landesrechnungshof zugestimmt, liegt nunmehr eine überarbeitete Richtlinie vor. Sie tritt zum 6. Juli 2010 in Kraft und löst dann die bisherige Richtlinie ab. Nachzulesen ist sie im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2010 Seite 382 sowie im Internet unter www.kriminalpraevention-mv.de.

Mit der Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „*impulse*“ soll aber auch Jenen die Förderrichtlinie bekannt gemacht werden, die aus den verschiedensten Gründen weder Amtsblatt noch Internet nutzen können.

Vor allem das beiliegende Antragsformular ist deshalb ganz bewusst so gestaltet, dass es unmittelbar für die Antragstellung kopiert oder herausgetrennt werden kann.

Noch ein wichtiger Hinweis: Lesen Sie sich bitte vor der Antragstellung die Richtlinie genau durch. Unsere Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass uns und Ihnen dadurch viel zusätzliche Arbeit und manches Ärgernis erspart werden kann.

Wenn Sie dann noch Fragen zum Antragsverfahren haben, wenden Sie sich unter (0385) 588 24 87 bzw. 588 24 60 oder lfk@kriminalpraevention-mv.de ruhig direkt an die Geschäftsstelle des LfK. Wir stehen Ihnen gern helfend zur Seite.



2. Richtlinie

Richtlinie zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Vom 5. Juli 2010 – II 440-2 - 200.32.01.1.5 –

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Projekten der Kriminalitätsvorbeugung.
 - Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Handlungsempfehlungen beitragen,
 - der Vernetzung von Projekten oder Aktivitäten mit dem Ziel dienen, Initiativen, Finanzen und Personal sinnvoll und ressourcenschonend zu bündeln,
 - unmittelbar durch die kommunalen Präventionsräte vor Ort geplant und umgesetzt werden oder
 - im Rahmen einer Evaluation eine Erfolgskontrolle der Präventionsarbeit ermöglichen.

Weiterhin wird die Arbeit der kommunalen Präventionsräte (nachfolgend KPR genannt) auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gefördert.
 - 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**

Für eine Förderung kommen Präventionsprojekte in Frage, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen. Priorität haben Projekte, die

 - sich als Erfordernis aus aktuellen Kriminalitätslagebildern und kriminalgeographischen Entwicklungen ableiten,
 - dazu beitragen, kriminalpräventive Tendenzen zu erkennen und Ansätze für Präventionsstrategien zu entwickeln,
 - zur Umsetzung der durch die Arbeitsgruppen des Landesrates für
- 3 **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

 - Landkreise und kreisfreie Städte,
 - Städte und Gemeinden oder
 - freie Träger, Institutionen oder Einzelpersonen, die im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung tätig sind.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben.
 - 4.2 Antragsteller, die Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stel-



2. Richtlinie

- len des Landes erhalten, werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Die Arbeit der KPR auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird nur gefördert, wenn folgende Mindeststandards erfüllt werden:
- Existenz eines festen Gremiums aus Mitgliedern staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen auf Basis der Empfehlungen des Landesrates für Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern zur Organisation und Arbeitsweise von KPR,
 - regelmäßige Tagungen der KPR (mindestens zwei Tagungen jährlich),
 - Vorhandensein eines festen Ansprechpartners zur Koordination der Arbeit der KPR sowie zur Bewirtschaftung der finanziellen Mittel,
 - Existenz eines gesonderten Kontos ohne Übertragbarkeit auf andere Haushaltskonten der kreisfreien Stadt oder des Landkreises,
 - ausschließliche Verwendung der finanziellen Mittel für die Kriminalprävention (z. B. Arbeitsfähigkeit der KPR, konkrete Projektarbeit der KPR, Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen, Unterstützung von Mikroprojekten vor Ort),
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzierung sowie deren Abrechnung zum Jahresende durch die KPR,
 - Erfolgskontrolle in geeigneter Form.
- 4.4 Bei Präventionsprojekten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist ein fachspezifischer Nachweis über die Qualifikation des Betreuers zu erbringen.
- 4.5 Für Projekte zur Thematik „Sport statt Gewalt“ ist die Qualifikation der Betreuer (Trainer, Übungsleiter) durch eine Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder eine Lehrbefähigung für den Sportunterricht nachzuweisen.

Darüber hinaus ist für diese Projekte in der Projektbeschreibung auszuführen, inwieweit Kinder und Jugendliche einbezogen werden, die

- aus sozialen oder anderen Gründen bei Sport- oder anderen Vereinen ausgegrenzt sind,
- in Gebieten mit hoher Straftatenkonzentration (Brennpunkten) wohnen oder sich vorrangig dort aufhalten,
- Opfer von Gewalt geworden oder anderweitig von Gewalt betroffen sind, bereits straffällig oder gegenüber der Polizei oder anderen Behörden oder Institutionen auffällig geworden sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsform
Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.
- 5.2 Finanzierungsart
Die Zuwendung wird in der Regel in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der gemäß Nummer 5.3 als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben. Dabei soll die Förderung den Betrag von 1 000 Euro grundsätzlich nicht unterschreiten. Im begründeten Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Anhebung des festgelegten Fördersatzes. Dabei soll die Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.
- Den Kommunalen Präventionsräten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung bezogen auf die Einwohnerzahl des Vorjahres gewährt. Der Festbetrag wird jährlich neu von der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

- 5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige bis zu einer Höhe von fünf Euro je Stunde,
 - die Vergabe von Aufträgen, Honorare, Richtwert für Referentenhonorare sind 150 Euro je Tag, in begründeten Ausnahmefällen 250 Euro je Tag; für sonstige Honorarleistungen im Bereich der Sozialarbeit höchstens 25 Euro je Stunde (Nachweis des Hochschulabschlusses erforderlich), höchstens 15 Euro je Stunde für andere einschlägige Leistungen einschließlich Trainerhonorare (Vorlage entsprechender Qualifikationen erforderlich). Honorare können nur veranschlagt werden, sofern die Empfänger nicht zugleich hauptamtliche Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sind.
 - Verbrauchsmaterial,
 - Post- und Fernmeldegebühren,
 - Geschäftsbedarf,
 - Geräte und Ausrüstungsgegenstände bis 410 Euro,
 - Miet- und Bewirtschaftungskosten,
 - Eintrittsgelder,
 - Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz,
 - Preise für höchstens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
 - Verpflegung bis zu fünf Euro pro Tag und Teilnehmer (keine Genussmittel),
 - spezielle Fortbildungen (keine Supervision),
 - Gebühren (Gema, Teilnahmegebühren),
 - Öffentlichkeitsarbeit (Streumaterial bis zu zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) und
 - Geräteinvestitionen ab 410 Euro im Einzelfall.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- die Finanzierung von Personalstellen
 - Grunderwerb und
 - Vorhaben, die das Land zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf

2. Richtlinie

der Förderfrist in künftigen Haushaltsjahren verpflichtet, ohne dass der Haushaltsplan dazu ermächtigt (Folgeausgaben).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die finanzielle Förderung durch den Landesrat für Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern ist in geeigneter Form hinzuweisen. Beschaffte Geräte (ab 410 Euro) sind während und auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Sinne der Kriminalitätsvermeidung zu verwenden. Die Nutzung ist vom Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis zu bestätigen. Der Zuwendungsempfänger kann nach einer Gesamtnutzungsdauer von fünf Jahren über die Geräte frei verfügen. Die Zweckbestimmung beginnt mit dem Tag des Erwerbs der Geräte. Falls vor Ablauf der Gesamtnutzungsdauer eine Verwendung im Sinne der Kriminalitätsvermeidung bei dem Zuwendungsempfänger nicht mehr möglich ist, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- die Geräte zu veräußern und das Land an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der Zuwendung zu den Gesamtausgaben für die zu Lasten der Zuwendung beschafften Geräte ergibt, zu beteiligen oder
- die Geräte nach Entscheidung des Zuwendungsgebers dem Land oder einem Dritten unentgeltlich zu übereignen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge der Kommunalen Präventionsräte auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (Anlage 1) sind bis zum 30. September und Anträge für die Förderung von Projekten (Anlage 2) bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr unter Verwendung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Antragsformulare schriftlich an das





2. Richtlinie

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Landesrat für
Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle –
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

zu stellen.

Im begründeten Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auch über Anträge entscheiden, die zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

7.1.2 Den Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung (Vordruck gemäß Anlage 2) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Projektbeschreibung,
- b) detaillierter Finanzierungsplan,
- c) Stellungnahme des Kommunalen Präventionsrates auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Stadt (Die Stellungnahme entfällt, wenn es sich um einen eigenen Antrag des KPR handelt.),
- d) gegebenenfalls Vereinsregisterauszug, Satzung und ein Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
- e) gegebenenfalls ein fachspezifischer Nachweis über die Qualifikation des Projektbetreuers.

Die Kommunalen Präventionsräte auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte haben einen von dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister oder dem Landrat unterzeichneten Nachweis über die Erfüllung der Mindeststandards gemäß Nummer 4.3 einzureichen.

Die Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder von der Homepage des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern unter www.kriminalpraevention-mv.de heruntergeladen werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Innenminis-

terium grundsätzlich unter Berücksichtigung des Votums des Beirates des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die einfachen Verwendungsnachweise, die aus einem zahlenmäßigen Nachweis (in dem die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind) und dem Sachbericht bestehen, sind durch die Zuwendungsempfänger bis spätestens sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des in Anlage 3 aufgeführten Formulars in der Geschäftsstelle des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Präventionsprojekten vom 4. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V S. 879) außer Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Präventionsprojekten gemäß Verwaltungsvorschrift vom 5. Juli 2010 (AmtsBl. M-V S. 382)

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle –
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588 24 87
Fax: (0385) 588 29 87
E-Mail: grit.wiemeyer@im.mv-regierung.de

1 Antragsteller

Träger, Institution, Name:	Landkreis:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Bankverbindung (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer):	
Auskunft erteilt:	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:

2 Angaben zum Vorhaben

Projektbezeichnung:
<input type="checkbox"/> Erstantrag <input type="checkbox"/> Folgeantrag, Angabe der Projektnummer:

Hauptthematik:

<input type="checkbox"/> Senioren	<input type="checkbox"/> Jugendkriminalität
<input type="checkbox"/> Drogenkriminalität	<input type="checkbox"/> Massenkriminalität
<input type="checkbox"/> Opferschutz/Opferhilfe	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherheit
<input type="checkbox"/> Gewalt gegen Frauen/sexualisierte Gewalt	<input type="checkbox"/> „Sport statt Gewalt“
	<input type="checkbox"/> Allgemein

(bitte nur eine Thematik ankreuzen)

2.1 Ausführliche Projektbeschreibung in einer Anlage mit folgenden Angaben darstellen:

- Kurzdarstellung
- Zielsetzung
- Art der Aktivitäten und Anzahl der Teilnehmer
- Ort des Projektes
- Beginn und Abschluss des Projektes
- gegebenenfalls Aussagen zum aktuellen Kriminalitätslagebild und der kriminalgeographischen Entwicklung
- gegebenenfalls Nachweis über die fachspezifische Qualifikation des Projektbetreuers oder Trainers

2 Aufstellung zur Finanzierung der Maßnahme

2.1 Eigenanteil

HINWEIS: Auch die Verwendung des Eigenanteiles muss durch prüffähige Unterlagen belegbar sein.

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme EUR
Eigenanteil des Trägers EUR

2.2 Öffentliche Zuwendungen

Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt. Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen.

Zuschuss der Gemeinde/Stadt EUR
sonstige öffentliche Zuwendungen (Zuwendungen für denselben Zweck von mehreren Stellen des Landes sind nicht zu berücksichtigen) EUR

2.3 Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter
(z. B. Stiftung, Sponsoring, Spenden [auch Sachspenden]):

..... EUR

2.4 Fehlbedarf (Zuwendung des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern)

..... EUR

Finanzierung zusammen _____ EUR

HINWEIS: Der Antrag ist **bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr** beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsstelle des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzureichen.

**Einfacher Verwendungsnachweis
zu geförderten Präventionsprojekten
gemäß Verwaltungsvorschrift
vom 5. Juli 2010 (AmtsBl. M-V S. 382)**

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsstelle –
Alexandrinenstraße 1

19055 Schwerin

Telefon: (0385) 588 24 60
Telefax: (0385) 588 29 87

Ort, Datum

Nr. _____ Datum des Zuwendungsbescheides: _____

Name des Projektes: _____

Bewilligungszeitraum: vom _____ bis _____

Förderung nach: ANBest-P

ANBest-K

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung
(nur für Kommunale Präventionsräte auf der Ebene der Landkreise
oder kreisfreien Städte)

Empfänger der Zuwendung:

Name:	Landkreis:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	
Auskunft erteilt:	Telefon:



Investitionen

lfd. Nr.	Rechnungsnummer	Datum	Grund der Ausgabe	Empfänger	Betrag laut Finanzierungsplan	tatsächlicher Betrag
				Summe:		

Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt wurden und deren Wert 410 EUR im Einzelfall übersteigt, werden während und auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes im Sinne der Kriminalitätsverbeugung verwendet.
 Erst nach einer Gesamtnutzungsdauer von fünf Jahren kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

 Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift



Bestätigung

Die Zuwendung wurde nur für die Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet. Sämtliche Ausgaben waren notwendig und wurden nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getätigt. Alle Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

 Ort, Datum

 rechtsverbindliche Unterschrift

Sachbericht:

Es sind darzulegen:

- die Verwendung der Zuwendung,
- Erfolg und Auswirkung des Projektes gemäß Zielsetzung,
- Art und Umfang der Aktivitäten,
- Ort und Zeitraum des Projektes.

Beizufügen sind:

- Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte,
- Teilnehmerlisten,
- Veröffentlichungen, insbesondere der Nachweis, dass auf die finanzielle Förderung durch das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsstelle des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern in geeigneter Form hingewiesen wurde.

3. Links zu weiteren Fördermöglichkeiten

Trotz der beachtlichen finanziellen Möglichkeiten konnte und kann der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern nicht jedem eingereichten Förderantrag entsprechen. In vielen Fällen reichen die Mittel einfach nicht aus. Manchmal passt aber auch die eingereichte Projektidee nicht zu den Förderschwerpunkten des LfK.

Land/Bund/EU

www.jm.mv-regierung.de (*Justizministerium MV*)

www.bm.regierung-mv.de (*Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV*)

www.sozial-mv.de (*Ministerium für Soziales und Gesundheit MV*)

www.wm.mv-regierung.de (*Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus MV*)

www.mv-regierung.de/fg/ (*Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung MV*)

www.lpb-mv.de (Landeszentrale für politische Bildung MV)

www.lagus.mv-regierung.de (Landesamt für Gesundheit und Soziales MV/Landesjugendamt)

www.lakost-mv.de (Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung MV)

www.landesverkehrswacht-mv.de (Landesverkehrswacht MV)

www.lrz-mv.de (Landesrundfunkzentrale MV)

www.lsb-mv.de (Landessportbund MV)

www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

www.dkjs.de (Deutsche Kinder- und Jugendstiftung)

www.bpb.bund.de (Bundeszentrale für politische Bildung)

www.bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.buendnis-toleranz.de (Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt)

www.ec.europa.eu/grants/index_de.htm (Beihilfen der EU)

In diesen Fällen empfehlen wir, bei einem der zahlreichen anderen Anbieter von Förderprogrammen oder bei Stiftungen nachzufragen.

Hier einige Beispiele von Internetseiten, deren Besuch dabei hilfreich sein kann.

Stiftungen

www.jugendstiftung-perspektiven.org (Stiftung demokratische Jugend)

www.institut.de (Klaus Stillenbergs Stiftung Kriminalprävention)

www.kas.de (Konrad-Adenauer-Stiftung)

www.friedrich-ebert-stiftung.de (Friedrich-Ebert-Stiftung)

www.fnst.org (Friedrich-Naumann-Stiftung)

www.rosalux.de (Rosa-Luxemburg-Stiftung)

www.boell.de (Heinrich-Böll-Stiftung)

www.boeckler.de (Hans-Böckler-Stiftung)

www.amadeu-antonio-stiftung.de (Amadeu-Antonio-Stiftung)

www.bosch-stiftung.de (Robert-Bosch-Stiftung)

www.obs-ev.de (Otto-Benecke-Stiftung)

www.freudenbergstiftung.de (Freudenberg-Stiftung)

www.volkswagen-stiftung.de (Volkswagen-Stiftung)

www.rwe-jugendstiftung.de (RWE-Jugendstiftung)

www.krupp-stiftung.de (Alfried Krupp von Bohlen und Hallbach-Stiftung)

www.stiftung-toleranz.de (F.C. Flick-Stiftung gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus u. Intoleranz)

www.zeit-stiftung.de (ZEIT-Stiftung)

www.ghst.de (Gemeinnützige Hertie-Stiftung)

www.vodafone-stiftung.de (Vodafone Stiftung Deutschland)

www.aktion-mensch.de (Aktion Mensch – Förderschwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe)

